

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

13.03.1997

**Geschäftszahl**

95/15/0124

**Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie VwGH E 1993/08/11 91/13/0201 2

**Stammrechtssatz**

Stehen mehrere Tätigkeiten zueinander in einem inneren Zusammenhang, so ist davon auszugehen, daß sie eine einheitliche Betätigung bilden, die das Vorliegen eines einheitlichen Betriebes zur Folge hat. Im Falle einer solchen einheitlichen Betätigung ist anhand der Kriterien des § 22 und des § 23 EStG 1972 zu prüfen, unter welcher Einkunftsart die aus diesem einheitlichen Betrieb fließenden Einkünfte fallen. Steht dabei eine Tätigkeit, die an sich als Ausübung eines freien Berufes anzusehen wäre, mit einem Gewerbebetrieb in engstem sachlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang, so verliert sie ihre Selbständigkeit und ist mit dem Gewerbebetrieb der Gewerbebesteuer zu unterwerfen (Hinweis E 11.11.1970, 521/69, VwSlg 4144 F/1970), es sei denn, die gewerbliche Tätigkeit tritt als untergeordnet in den Hintergrund (hier Beratungstätigkeit und journalistische Arbeit).